

Beurkundung von Untersuchungshandlungen.

§ 168

Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder eines sonstigen Protokollführers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

Anm.: Durch Art. 2 der VO zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 346J war die Zuziehung eines Schriftführers nur dann vorgeschrieben, wenn der Richter es für erforderlich hielt.

Teilnahme an den richterlichen Verhandlungen.

§ 169

(1) Für die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für den Beschuldigten, seinen Verteidiger und die von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

Abschluß des Ermittlungsverfahrens.

§ 170

(1) Bieten die angestellten Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

(2) Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

→ § 126 StPO